

# VERORDNUNG

des Landesschulrates für Steiermark vom 23. November 2009 über die Eignungsprüfungstermine für das Schuljahr 2010/2011.

---

Der Landesschulrat für Steiermark hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung) vom 23. November 2009 auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur über das Verfahren zur Aufnahme in Schulen (Aufnahmeverfahrensverordnung) BGBl. II Nr. 317/2006 in der geltenden Fassung verordnet:

## § 1

Für die Ablegung der Eignungsprüfungen für das Schuljahr 2010/2011 werden folgende Termine festgesetzt:

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 1. | für die allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung | 5. Februar 2010     |
| 2. | für die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht          | 6. Februar 2010     |
| 3. | für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik:<br>Praktische Prüfung:   | 5. Februar 2010     |
|    | schriftliche/ mündliche Prüfungen:  | 6. und 7. Juli 2010 |
| 4. | Kolleg für Sozialpädagogik der Diözese Graz-Seckau:<br>Praktische Prüfung:  | 30. Juni 2010       |
| 5. | für die Skihandelsschule Schladming   | 6. - 8. April 2010  |
| 6. | für die Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung:                       | 8. und 9. März 2010 |

## § 2

Soweit für die Durchführung der Eignungsprüfung mehr als ein Tag vorgesehen ist oder sofern mit einem Tag nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist hierfür auch der vorhergehende oder der folgende Tag heranzuziehen.

## § 3

Aus schulischen oder regionalen Gründen ist mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz die Verschiebung des Termins zulässig.

## § 4

Wenn der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin an dem gemäß § 1 bzw. § 3 festgelegten Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten kann bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzusetzen.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Amtsführende Präsident:  
Mag. Erlitz